Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. Januar 2023

Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Digitalisierung von Prozessen, die viele natürliche Personen sowie Unternehmen betrifft, ist für den Kanton von grossem Interesse. Aufgrund der hohen Zahl von schweizweit rund 630'000 EO-Anmeldungen je Jahr hat das Vorhaben einen grossen positiven Einfluss auf verschiedene Anspruchsgruppen und ist daher zu unterstützen. Wir regen an, die Vorlage in einigen Punkten leicht anzupassen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten im Zivilschutzbereich. Unsere einzelnen Anträge und Hinweise entnehmen Sie dem Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

KANTON ST. GALLEN · REGIERUNG ·

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1 Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

- *Art. 20a Abs. 1 EOG*
  Sowohl im Kanton St.Gallen als auch in einigen anderen Kantonen obliegt der Zivilschutz den politischen Gemeinden. Mit diesem Artikel würde übergeordnet der Kanton für Verfehlungen der regionalen Zivilschutzorganisationen haftbar gemacht. Dies wäre nicht korrekt. Im neuen Gesetzestext ist zwingend auf die regionale Struktur des Zivilschutzes Rücksicht zu nehmen.
- *Art. 20a Abs. 1 Bst. b EOG*
  Nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) werden durch den Bund bewilligt (Art. 49 der Verordnung über den Zivilschutz [SR 520.11; abgekürzt ZSV]). Mit dem vorliegenden Verweis auf Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.10; abgekürzt BZG) würde der Kanton für Verfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) haftbar gemacht. Kantonale, regionale oder kommunale EZG werden durch den Kanton bewilligt. Allerdings besteht nach Art. 56 ZSV eine Meldepflicht an den Bund. Entspricht der Einsatz nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, weist das BABS die zuständige Stelle des betreffenden Kantons an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Da die Überprüfung durch das BABS vorgenommen wird, erweist sich Art.20a Abs. 1 Bst. b EOG somit als obsolet.
- *Art. 21 Abs. 1 Bst. c EOG*
  In Analogie zu Art. 80 Abs. 3 BZG ist die weibliche Form zu ergänzen (Rechnungsführer und -führerinnen)

2 Weitere Hinweise

- Die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kosteneinsparungen weichen von anderen Schätzungen ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung sind andere Werte erhoben worden: Für die Arbeitgebenden wird von einer Einsparung zwischen 3 und 4,5 Mio. Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen sind im besten Fall Einsparungen von rund 3,7 Mio. Franken möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3,1 Mio. Franken zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt. Für die Durchführung koordiniert der Verein eAHV/IV die Bedürfnisse und trägt diese zu den Partnern im Programm. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführungsstellen in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so kann letztlich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.
- Die Nutzung von bereits bestehenden und aufwändig gepflegten nationalen Datenbanken und/oder Registern zur Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen ist sowohl in diesem Vorhaben als auch in künftigen Digitalisierungs- und Automatisierungs-

projekten dringend angezeigt. Sollten die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Datenschutz diesem Anliegen noch nicht genügen, sind entsprechende Anpassungen zeitnah anzustreben. Es ist auch anzumerken, dass der Einbezug der dienstleistenden Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes zwingend über das neue digitale Portal (DIMILAR/elektronisches Dienstbüchlein) erfolgen sollte, das aktuell für die Armee und den Zivilschutz entwickelt wird.

- Mit Blick auf den Datenschutz sollen nicht mehr Daten bearbeitet werden dürfen, als es heute bereits der Fall ist (vgl. Art. 21bis Abs. 4 Bst. b EOG). Ein weitergehender Datenzugriff wäre weder verhältnismässig noch gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu rechtfertigen. Weiter ist auf folgende (digitale) Risiken hinzuweisen, die beim analogen Prozess weniger gewichtig sind: Die Architektur der Lösung muss so ausgestaltet sein, dass die Sicherheit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere darf das Frontend (Online-Portal) kein Einfallstor bieten für einen Angriff auf die Daten, die kumuliert im Backend vorliegen. Die Zugriffsrechte auf die Applikation müssen so ausgestaltet werden, dass die zuständige Person nur die für die gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten sieht bzw. bearbeiten kann.
- Die Arbeitgebenden-Vertretungen sind früh und eng in das Projekt miteinzubeziehen. Es ist darauf zu achten, dass das Bundessystem einfache und kostengünstige Schnittstellen zu ihnen ermöglicht. Sinnvollerweise stellt der Bund Standard-Schnittstellen in die häufigsten Lohnprogramme (SAP, ABACUS usw.) unentgeltlich zur Verfügung.